

## **Turn- und Sportverein Brake von 1896 e.V.**

### **Satzung des Turn- und Sportverein Brake von 1896 e.V. (TuS Brake),**

vom Entwurf

#### **Präambel**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen »Turn- und Sportverein Brake von 1896 e.V.«, (TuS Brake).

Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

#### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und der Kultur. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports.
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
5. Beteiligung an Kooperationen.
6. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
7. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
8. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
9. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen.

Um die Zwecke zu verwirklichen, ist der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird mit Einreichen des vollständigen Aufnahmeantrags wirksam, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags widerspricht. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Antragstellers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Mit Einreichung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Das Aufnahmedatum ist das Datum, das auf dem Aufnahmeantrag angegeben ist.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

3. Juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung ab lebenslang von Vereinsbeiträgen jeder Art (§7) befreit.

## **§ 5a Mitglieder**

### **1. Rechte ordentlicher Mitglieder**

a) Ordentliche Mitglieder haben das Recht;

- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben und sich gemäß der Satzung und den Vereinsordnungen zur Wahl zu stellen.
- die Angebote und Einrichtungen des Vereins gemäß den Beschlüssen der Vereinsorgane und bestehenden Ordnungen zu nutzen, unabhängig von der Hauptabteilungsmitgliedschaft.

b) Ordentliche Mitglieder gehören einer Abteilung (Hauptabteilung) an, unabhängig davon, ob sie die Angebote anderer Abteilungen nutzen.

c) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in ihrer jeweiligen Abteilung an Versammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht entsprechend der Abteilungsordnung auszuüben.

### **2. Hauptabteilungsmitgliedschaft**

a) Die Zuordnung zur Hauptabteilung erfolgt bei Eintritt in den Verein oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

b) Ein Wechsel der Hauptabteilungsmitgliedschaft ist durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand möglich.

### **3. Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder**

a) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend teilnehmen und Anträge stellen.

b) Die Beitragspflicht außerordentlicher Mitglieder wird gesondert durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

c) Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und Ordnungen einzuhalten,
- die Vereinszwecke aktiv zu fördern.

### **4. Pflichten aller Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

a) die festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen,

b) die Regelungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten,

c) die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden könnte,

d) dem Verein Änderungen der Bankverbindung, Anschrift oder E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

### **5. Folgen von Pflichtverletzungen**

Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten, kann der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung Ordnungsmaßnahmen einleiten.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

2. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,

wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,

wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro,
- b) befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

Das Verfahren entspricht dem des Ausschlusses.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals, an dem die Mitgliedschaft endet.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren**

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe möglicher Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Umlagen dürfen pro Jahr maximal das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen.

Die Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Rücklastschriftgebühren und Kosten durch Zahlungsverzug sind vom Mitglied zu tragen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7a Abteilungen**

Abteilungen sind organisatorische Einheiten des Vereins, die für spezifische Sportarten oder Aufgabenbereiche zuständig sind. Sie organisieren ihren Sportbetrieb selbstständig im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Abteilungsordnung.

Die Gründung, Auflösung oder Fusion von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands.

Abteilungen sind verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung des Vereins zu führen und dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen, mindestens aber jährlich einen Bericht vorzulegen.

Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung. Die Wahlmodalitäten und Aufgaben der Abteilungsleitung regelt die Abteilungsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Beschlüsse der Abteilungsleitungen oder Abteilungsversammlungen zu überprüfen und aufzuheben, wenn sie den Vorgaben der Satzung, der Ordnungen oder den Interessen des Vereins widersprechen. Vor einer Aufhebung durch den geschäftsführenden Vorstand ist der jeweiligen Abteilungsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ oder Amtsträgern, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll in den ersten 4 Monaten des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer online basierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 01.02. des laufenden Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

5. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Regelung gilt nicht für eine Änderung des Vereinszwecks.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gelten elektronische Stimmabgaben als gültig, wenn sie bis zum Abschluss des jeweiligen Abstimmungsvorgangs beim Verein eingehen. Treten technische Probleme auf, die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe verhindern, entscheidet der Versammlungsleiter, ob der Abstimmungsvorgang wiederholt oder fortgesetzt wird. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- dem Vertreter der Vereinsjugend
- den Abteilungsleitern
- dem Pressewart
- Arbeitsgruppenleitern

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Ausnahmen bilden der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird und die Abteilungsleiter, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gemäß der Abteilungsordnung gewählt werden.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung / turnusgemäßen Neuwahl führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, um Aufgaben zu delegieren.

Der geschäftsführende Vorstand erlässt die Ordnungen des Vereins, mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Ordnungen treten erst nach Veröffentlichung und Information der Mitglieder in Kraft.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Beschlüsse der Abteilungsleitungen oder Abteilungsversammlungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Satzung, den Ordnungen und den Interessen des Vereins zu überprüfen und bei Verstößen mit Begründung aufzuheben. Bei groben Pflichtverletzungen der Abteilungsleitung kann der geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand anrufen, um Sanktionen bis hin zur Abberufung der Abteilungsleitung zu beschließen.

7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.

8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z. B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

4. Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

Personenbezogene Daten von ehemaligen Mitgliedern werden nach Austritt des Mitglieds oder Beendigung des Amtes nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung rechtlicher oder satzungsmäßiger Verpflichtungen notwendig ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht oder anonymisiert.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden und der Ersatzkassenprüfer im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist 1x zulässig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens. Das Vermögen ist dabei ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wobei die Förderung des Sports vorrangig berücksichtigt werden soll.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Begriffsbestimmungen**

Sofern in dieser Satzung „Textform“ gefordert ist, bedeutet dies die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 126b BGB. Textform liegt vor, wenn eine Erklärung in schriftlich und in lesbarer Form abgegeben wird und die Person des Erklärenden erkennbar ist. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich. Zulässige Formen sind z. B. E-Mail, Fax oder schriftliche Mitteilung.